

# Schulordnung des Wagenburg-Gymnasiums Stuttgart

## I. Leitlinien

Das Zusammenleben und Zusammenarbeiten in einer Schule kann nur gelingen, wenn sich alle an gemeinsame Regeln halten. Entsprechend unserem Leitbild gelten für unsere Schulgemeinschaft die folgenden Grundsätze:

- Wir gehen respektvoll miteinander um.
- Wir nehmen Rücksicht auf die Belange der anderen.
- Wir üben Toleranz und meiden verletzend Äußerungen und Beschimpfungen.
- Wir lösen Konflikte friedlich.
- Wir übernehmen Verantwortung für eine gute Lernatmosphäre, für die Sicherheit der anderen sowie für die Erhaltung des Schulgebäudes und seiner Einrichtungen.
- Wir zeigen Zivilcourage, um andere vor Gefährdungen zu bewahren.

## II. Regeln für einen reibungslosen Ablauf des Unterrichts

Damit der Unterricht **pünktlich beginnen** kann, begeben sich die Schülerinnen und Schüler **beim Läuten** vor bzw. in ihre Unterrichtsräume. Sie betreten einen Unterrichtsraum erst dann, wenn die Klasse, die zuvor in dem Raum Unterricht hatte, diesen verlassen hat.

Ist eine Klasse **10 Minuten nach Beginn einer Stunde noch ohne Lehrer**, so erkundigt sich der Klassensprecher oder die Klassensprecherin zunächst im Lehrerzimmer, danach im Rektorat. Die anderen Schülerinnen und Schüler verhalten sich währenddessen so, dass der Unterricht in den angrenzenden Räumen nicht gestört wird.

Für die **Gestaltung des Klassenzimmers** ist die entsprechende Klasse zusammen mit dem Klassenlehrer bzw. der Klassenlehrerin zuständig. Gruppen, die in einem solchen Zimmer zu Gast sind, lassen die Aushänge und die Schränke unberührt; wird die Sitzordnung verändert, muss sie anschließend wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden. Dasselbe gilt für **Fachräume**, deren Gestaltung in der Regel in den Händen der jeweiligen Fachschaft liegt.

Für die **Ordnungsdienste** sind die jeweiligen **Klassen-** bzw. **Kursordner** zuständig. Sie reinigen nach jeder Unterrichtsstunde die Tafel. Nach Beendigung des Vormittags- bzw. Nachmittagsunterrichts sorgen sie außerdem dafür, dass herumliegender Abfall beseitigt wird, dass die Fenster geschlossen

werden und das Licht gelöscht wird. Zur Erleichterung der Reinigungsarbeiten stuhlen die Schülerinnen und Schüler am Ende des Vormittags- und des Nachmittagsunterrichts auf. Für den Ordnungsdienst in den Gängen und Aufenthaltsräumen sowie für den Küchendienst gibt es einen Klassenplan. Für den **Zustand des Klassenzimmers** ist die **jeweilige Klasse** bzw. **der Kurs** verantwortlich. Beschädigungen und Verschmutzungen durch andere müssen unmittelbar dem Klassenlehrer und dem Hausmeister gemeldet werden. Vor Stunden, in denen das Zimmer leer steht, vor der großen Pause, am Ende des Vormittags- und am Ende des Nachmittagsunterrichts **schließen die Fachlehrer die Unterrichtsräume ab**. Fachräume dürfen nur mit Erlaubnis des Lehrers bzw. der Lehrerin betreten werden.

## III. Verhalten in den Pausen, Hohlstunden und in der Mittagspause

In der **großen Pause** verlassen alle Schülerinnen und Schüler ihre Unterrichtsräume und gehen in den vorderen bzw. hinteren Schulhof. Der Aufenthalt in den Flurbereichen des Schulgebäudes ist ebenfalls erlaubt, Nicht gestattet hingegen ist aus Aufsichtsgründen das Verbleiben in den Klassenzimmern oder den Aufenthaltsräumen (Ausnahmen: Oberstufenräume 106 und 107). Ausdrücklich verboten ist außerdem der Aufenthalt in der Turnhalle (einschließlich Übergangsbereich und Galerie). Die Regeln für das Fußballspielen auf dem Fußballfeld des hinteren Hofes werden jeweils zu Schuljahresbeginn bekannt gegeben.

In **Vertretungsstunden** bleiben die Schülerinnen und Schüler im Klassenzimmer und erledigen die vorgesehenen Aufgaben. Dann beschäftigen sie sich still, sodass noch arbeitende Mitschüler bzw. die Klassen in den angrenzenden Räumen nicht gestört werden.

Während der Unterrichtszeit muss in den Gängen und auf den Höfen Ruhe herrschen, damit der Unterricht nicht gestört wird. Deshalb stehen Schülern, die **weder Unterricht noch Vertretungsaufsicht haben, Aufenthalts- und Arbeitsräume** zur Verfügung: der Aufenthaltsraum 111 für die Unter- und Mittelstufe, der Stillarbeitsraum gegenüber dem Treppenaufgang für die Mittelstufe und für die Oberstufe die entsprechenden Räume in 106 und 107.

Für die **Klassen 5-9** besteht aus Aufsichtsgründen die Verpflichtung, in Pausen und in Hohlstunden **auf dem Schulgelände zu bleiben**. Schülerinnen und Schüler ab Klasse 10 dürfen das Schulgelände verlassen und sich in der näheren Umgebung aufhalten.

Während der **Mittagspause** stehen den Schülerinnen und Schülern die Pausenhöfe, die Aufenthalts- und Arbeitsräume sowie die Arbeitsnischen in den Gängen des ersten und zweiten Stocks zur Verfügung. Schüler, die in dieser Zeit das Schulgelände verlassen, stehen nicht mehr unter der Aufsicht

der Schule. Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5-7 brauchen hierzu die schriftliche Einwilligung der Eltern.

„**Sechs Mahl Sieben**“: Gegessen wird ausschließlich in der Cafeteria, bei schönem Wetter auf dem hinteren Schulhof und bei großem Andrang im Aufenthaltsraum 111 sowie in den Sitznischen im 1. Stock. Es ist selbstverständlich, dass das komplette Geschirr nach dem Essen zurückgebracht wird. Aus hygienischen Gründen, ist es nicht erlaubt, sich mit dem Essgeschirr an anderen Orten aufzuhalten.

#### IV. Verhalten im Schulhaus und auf dem Schulgelände

Aus rechtlichen und gesundheitlichen Gründen sind den Schülern **das Rauchen** (einschließlich e-Zigaretten), **der Genuss von Alkohol und Drogen** aller Art auf dem Schulgelände ausdrücklich verboten.

**Handys und weitere elektronische Unterhaltungsmedien** müssen mit Betreten des Schulgeländes **ausgeschaltet und in der Schultasche verstaut werden**. Dringende Telefonate dürfen in der großen Pause sowie in der Mittagspause innerhalb der unter den Arkaden eingezeichneten Handyzone und unter dem Vordach der Turnhalle erledigt werden. Individuelles Musikhören während der Mittagspause ist erlaubt („Hören ohne Stören“). **Bei unerlaubter Mediennutzung** wird das Gerät weggenommen und darf erst nach Unterrichtsende wieder im Sekretariat abgeholt werden. Bei wiederholter Regelverletzung wird das Gerät erst nach einem Gespräch mit den Eltern zurückgegeben. Außerdem können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.

**Wegen Unfallgefahr** ist die **Benutzung von Fahrzeugen aller Art** (also auch von Fahrrädern, Skateboards, Inlinern, Cityrollern, Kickboards u.ä.) sowie das **Schneeballwerfen** auf dem Schulgelände nicht erlaubt.

Das **Mitführen von Gegenständen, die zur Gefährdung anderer führen** können (Messer, Wurfgeschosse, Laserpointer etc.), ist untersagt.

Die individuellen Rechte der Person verbieten es, **unerlaubte Aufnahmen (z.B. mit dem Fotohandy)** zu machen und diese weiter zu verbreiten. Zuwiderhandlungen können strafrechtlich verfolgt werden.

Das **Schuleigentum** ist schonend zu behandeln. **Beschädigungen** müssen umgehend dem Klassen- oder Fachlehrer sowie dem Hausmeister gemeldet werden.

**Wertsachen und größere Geldbeträge** sollten nicht mit in die Schule gebracht werden; bei Verlust kann die Schule keine Haftung übernehmen.

Alle achten darauf, dass **Abfälle** vermieden werden bzw. in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter kommen, um das Schulgebäude und die Höfe sauber zu halten,

Alle tragen dazu bei, dass **Verschmutzungen in den Toiletten** unterbleiben.

Das **Aushängen von Plakaten, Werbeprospekten** u.ä. in den Gängen bedarf der Genehmigung der Schulleitung.

Bei **Feueralarm** befolgen alle die Bestimmungen des in den Räumen aushängenden Merkblattes

#### V. Unterrichtsversäumnisse

Hier gelten die Bestimmungen der Schulbesuchsverordnung: Bei Krankheit muss **spätestens am 2. Tag** eine Entschuldigung erfolgen. Erfolgte die Entschuldigung telefonisch oder elektronisch, so muss **die schriftliche Entschuldigung** durch einen Erziehungsberechtigten **innerhalb von drei Tagen** nachgereicht werden. Volljährige Schülerinnen und Schüler können sich selbst entschuldigen. Bei einer Krankheitszeit von mehr als zehn Tagen kann der Klassenlehrer bzw. der Tutor ein ärztliches Zeugnis verlangen. Bei mehrfach unentschuldigtem oder auffällig häufigen Fehlzeiten kann die Schulleitung eine Attestpflicht verhängen.

Eine **Beurlaubung** vom Besuch der Schule ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag eines Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin / des volljährigen Schülers möglich. Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen ist bei bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen, die nicht vor Ferien liegen, der Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin, in den übrigen Fällen die Schulleiterin.

**Befreiungen vom Sportunterricht** spricht nur der Sportlehrer / die Sportlehrerin aus. Auf Verlangen muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

**Bei einer während der Unterrichtszeit auftretenden Erkrankung oder Verletzung** eines Schülers entscheidet der unterrichtende Lehrer, welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Unter Umständen schickt er den Erkrankten / Verletzten in Begleitung eines Mitschülers ins Sekretariat. Dort erfolgt die Entscheidung hinsichtlich der weiteren Versorgung. Gegebenenfalls werden die Eltern telefonisch benachrichtigt; diese sind deshalb verpflichtet, eine Telefonnummer anzugeben, unter der sie während der Schulzeit erreichbar sind. Bei einer Entlassung nach Hause erhält der Schüler von der Lehrkraft einen Laufzettel, der versehen mit der Unterschrift des entlassenden

Fachlehrers und einem Erziehungsberechtigten, dem Klassenlehrer vorgelegt werden muss.

## VI. Grundsätzliches zu den Klassenarbeiten

In den **Kernfächern** werden gemäß der Notenbildungsverordnung **mindestens vier Klassenarbeiten** geschrieben, **in den anderen Fächern**, in denen keine Klassenarbeiten vorgeschrieben sind, dürfen **bis zu vier Klassenarbeiten** oder schriftliche Wiederholungsarbeiten angefertigt werden.

Jeder Fachlehrer teilt den Schülern zu Beginn des Schuljahres **die genaue Zahl der zu schreibenden Klassenarbeiten** mit und gibt gleichzeitig bekannt, nach welchen **Grundsätzen** er die **Leistungsbewertung** vornimmt (vor allem die Gewichtung der schriftlichen und mündlichen Leistungen).

Klassenarbeiten und schriftliche Wiederholungsarbeiten können **an jedem Unterrichtstag** geschrieben werden, also auch an Montagen und nach gesetzlichen Feiertagen. Es soll **nicht mehr als eine Klassenarbeit pro Tag** geschrieben werden. In der Regel werden **in einer Woche nicht mehr als drei Klassenarbeiten** geschrieben.

**Wer eine Klassenarbeit / Klausur versäumt hat**, ist verpflichtet, sich unmittelbar nach der Rückkehr in die Schule bei der entsprechenden Fachlehrkraft zu melden. Schülerinnen und Schüler der Kursstufe geben in diesem Fall ihre Entschuldigung nicht beim Tutor, sondern beim Fachlehrer / bei der Fachlehrerin ab.

## VII. Hausaufgaben

Für Klasse 5 – 10 gilt: Hat eine Klasse **an einem Nachmittag verpflichtenden Unterricht**, so dürfen an diesem Tag **keine Hausaufgaben für den darauffolgenden Tag** gegeben werden.

**Vor dem Wochenende und vor Feiertagen** gilt Entsprechendes: Es können nur dann Hausaufgaben gegeben werden, wenn am Freitag bzw. am Tag vor dem Feiertag kein verpflichtender Unterricht stattfindet.

**Der Klassenlehrer / die Klassenlehrerin** sorgt bei Klagen über eine zu starke Belastung mit Hausaufgaben für eine Klärung und ggf. für die notwendige Abstimmung zwischen den Fachlehrern.